



Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Lingen (Ems)

– Straßenreinigungsverordnung –

in der Fassung vom 22.11.2007

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Verordnungszweck.....	2
§ 2	Straßenreinigungsgebiet	2
§ 3	Begriffsbestimmung.....	2
§ 4	Art und Umfang der Straßenreinigung.....	3
§ 5	Maß der Straßenreinigung	4
§ 6	Räumliche Ausdehnung der Reinigung – ohne Winterdienst	5
§ 7	Durchführung des Winterdienstes	6
§ 8	Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 9	Inkrafttreten	8
	Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis	9

Auf Grundlage der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 27.07.2005 (BGBl. I S. 2566) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) und § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lingen (Ems) (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung vom 22.11.2007 hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner heutigen Sitzung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verordnungszweck

Mit dieser Verordnung werden die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung für alle Straßenreinigungspflichtigen im Straßenreinigungsgebiet geregelt.

§ 2

Straßenreinigungsgebiet

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§§ 2, 4, 52 NStrG) im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind solche im Sinne der §§ 2 bis 4 NStrG. Sie sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und Radwege.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen einschließlich der Gossen, der Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, der Grünstreifen, der Parkstreifen sowie der Fußgängerüberwege.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung) oder optisch (z. B. farbige Markierungen) abgesetzt sind,
- b) selbständige Fuß- und Wohnwege, auch solche, auf denen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist,
- c) markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf Gehwegen nach Satz 1,
- d) Gehwegüberfahrten,
- e) gemeinsame Fuß- und Radwege (§ 41 Abs. 2 (Zeichen 240) StVO).

Bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, gilt als Gehweg an jeder Fahrbahnseite ein mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 4a (Zeichen 325) StVO.

Als Gehwege im Sinne dieser Verordnung gelten nicht

- verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 4a (Zeichen 325) StVO und
- Fußgängerbereiche nach § 41 Abs. 2 (Zeichen 242) StVO.

- (4) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 (Zeichen 240) StVO.
- (5) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände (z. B. Spielplätze, Grün- und Sportanlagen, Friedhöfe) oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 NStrG).
- (6) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff).
- (7) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke. Anlieger sind auch Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Als an der Straße liegend gelten auch die nicht direkt an die Straßen angrenzenden, aber durch sie erschlossenen Grundstücke.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Zu den Reinigungsaufgaben gehört die Beseitigung von Schmutz, Papier, Kehrlicht, Laub, Gras, Wildkräutern, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Bei der Entfernung von wildwachsenden Pflanzen und Gras ist die Verwendung von chemischen

Mitteln untersagt, sofern nicht ausnahmsweise die Verwendung solcher Mittel zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit unbedingt geboten ist.

- (3) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Unfälle, Tiere, den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Öls Spuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige, Abfallablagerungen sind ohne Aufforderung durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Diese spezielle Reinigungspflicht eines Dritten geht der Pflicht zur Reinigung durch die sonst nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung Verantwortlichen vor.
Die Stadt Lingen (Ems) ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei erheblicher Staubentwicklung sind die Fahrbahnen und Gehwege zu besprengen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanäle und auf die Hydrantendeckel gefegt werden.
- (6) Zu den Reinigungsaufgaben gehört das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 3 d des NStrG.
- (7) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst (§ 7).

Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Maß der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Maßgebend für die Reinigung sind die Verkehrsbelastung und der Verschmutzungsgrad. Soweit erforderlich, ist sie nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung durchzuführen.
Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in Reinigungsklassen aufgeteilt.
- (3) Die Stadt hat die Straßenreinigung der gemäß § 52 NStrG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ihrer Zuständigkeit unterfallenden Verkehrsanlagen der Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind, wie folgt durchzuführen:

- a) Reinigungsklasse I: einmal wöchentliche maschinelle Rinnenreinigung
- b) Reinigungsklasse II: zweimal wöchentlich maschinelle Rinnenreinigung
- c) Reinigungsklasse III: Gesamtflächenreinigung (maschinell oder/ und manuell) täglich außer sonntags und an gesetzlichen Feiertagen (Fußgängerzonen und vereinzelt damit zusammenhängende verkehrsberuhigte Bereiche in der Innenstadt)
- d) Reinigungsklasse IV: Gesamtflächenreinigung (maschinell oder/ und manuell) zweimal wöchentlich (verkehrsberuhigte Bereiche in der Innenstadt).

Radwege sind wie Fahrbahnen zu reinigen, gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 nach § 41 Abs. 2 StVO) sind wie Gehwege zu reinigen.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 52 Abs. 4 NStrG gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 Satz 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lingen (Ems) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 2 durch die Anlieger jeweils sonnabends bis 18:00 Uhr durchzuführen.

§ 6

Räumliche Ausdehnung der Reinigung – ohne Winterdienst -

- (1) Die Reinigungspflicht der Anlieger nach § 3 der Straßenreinigungssatzung umfasst
- a) die Fahrbahnen
 - b) die Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2, Zeichen 242 StVO),
 - c) die verkehrsberuhigten Bereiche (§ 42 Abs. 4a, Zeichen 325 StVO),
 - d) die Radwege in voller Breite,
 - e) die Parkspuren,
 - f) die Gossen sowie
 - g) die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

bis zur Straßenmitte.

- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung umfasst für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind,
- a) die Fahrbahnen und
 - b) die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2, Zeichen 242 StVO),
 - c) die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten verkehrsberuhigten Bereiche (§ 42 Abs. 4a, Zeichen 325 StVO), allerdings mit Ausnahme der als Gehweg geltenden markierten Stellflächen für den ruhenden Verkehr sowie
 - d) die Radwege in voller Breite,
 - e) die Parkspuren und
 - f) die Gossen, mit Ausnahme der Beseitigung von Eis und Schnee sowie
 - g) die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

- (3) Der Gehweg (§ 3 Abs. 3) ist durch die Anlieger zu reinigen. Bei selbständigen Fuß- und Wohnwegen gemäß § 3 Abs. 3 b der Verordnung ist jeder Anlieger bis zur Mitte des Gehweges reinigungspflichtig.

§ 7

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst umfasst bei Schnee die Schneeräumung und bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Verkehrswege. Das Räumen und Streuen muss werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein. Der Winterdienst ist bei Bedarf bis 22:00 Uhr zu wiederholen.
- (2) *Die Stadt* hat den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage
- a) auf den Fahrbahnen einschließlich der verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 Abs. 4a, Zeichen 325 StVO an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen,
 - b) sowie auf belebten, über die Fahrbahn führenden Fußgängerüberwegen,
 - c) und auf sonstigen notwendigen und belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 - d) in Fußgängerbereichen nach § 41 Abs. 2, Zeichen 242 StVO und
 - e) auf den Radwegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen
- durchzuführen.
- (3) Die Anlieger haben den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage auf allen Gehwegen durchzuführen.
- a) Grundsätzlich sind durch die Anlieger die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Glatteis zu bestreuen.
 - b) Bei selbständigen Fuß- und Wohnwegen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung) haben die Anlieger diese jeweils bis zur Mitte von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Glatteis zu bestreuen.
 - c) Bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist, hat der Anlieger einen ausreichend breiten Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu betreuen. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 4 a, Zeichen 325 StVO.
 - d) Befindet sich an einer Straße nur einseitig ein Gehweg, so ist dieser, sofern er eine geringere Breite als 1,00 m aufweist ganz, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,00 m durch die Anlieger dieser Straßenseite bei Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Für die Anlieger der Fahrbahnseite ohne Gehweg besteht dann keine Winterdienstpflicht weder auf einem Randstreifen an ihrer Grundstücksseite noch auf dem gegenüberliegenden Gehweg.

- (4) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert werden.
- (5) Die Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 0,80 m, von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- (6) Die Anlieger haben auf den Gehwegen die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den sonstigen Überwegen, die gemäß Abs. 2 von der Stadt geräumt und gestreut werden, sowie die Zuwege zu den Bushaltestellen von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- (7) Für das Streuen dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist grundsätzlich der Einsatz von groben und scharfkantigen Stoffen (z. B. Schotter, Glassplitt), chemischen Auftaustoffen, Salz sowie Salz-Sandgemischen, sofern der Salzanteil hierbei 10 % übersteigt.

An gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten ist die Verwendung von Streusalz ausnahmsweise erlaubt.

Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) dürfen Auftaumittel ausnahmsweise in dem unbedingt notwendigen Umfang verwendet werden, wenn anders die Begehbarkeit der Wege nicht zu sichern ist.

- (8) Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien, die Gassen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle sind schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumittel sind zu beseitigen, wenn Schnee- und Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (9) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumspflicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

Lingen (Ems), den 22.11.2007

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Pott
Oberbürgermeister

*) Diese Satzung inklusive dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 vom 14.12.2007 veröffentlicht.

Straßenreinigungsverzeichnis

als Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lingen (Ems) (Straßenreinigungsverordnung)

in der Fassung vom 22.11.2007

Die folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lingen (Ems) werden gemäß § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 22.11.2007 von der Stadt Lingen (Ems) gereinigt und sind somit an die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung angeschlossen. Die Reinigung erfolgt entsprechend der Einteilung in die Reinigungsklassen I bis IV in dem in § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung beschriebenen Umfang:

	Reinigungsklasse
Adolfstraße	I
Alte Haselünner Straße (von Burgstraße bis Nordring - auch beidseitig der Nordbrücke)	II
Alte Rheiner Straße	I
Am Alten Flugplatz	I
Am Böckel	I
Am Darmer Bahndamm	I
Am Galgenesch	I
Am Gasthausdamm (von Mühlentorstraße bis Hans Böckler-Haus)	IV
Am Gasthausdamm (von Hans Böckler-Haus bis Friedhof)	II
Am Grabenkamp	I
Am Kirchblick	I
Am Markt	III
Am Neuen Friedhof	I
Am Pulverturm (von Burgstraße bis Parkplatzzufahrt)	III
Am Pulverturm (von Bernd-Rosemeyer-Straße bis Parkplatzzufahrt)	II
Am Reinelhof	I
Am Schulplatz	III
Am Telgenkamp	I
Am Waldfriedhof	I
Am Wall-Ost (zwischen Lookenstraße und Konrad-Adenauer-Ring)	III
Am Wall-Süd (zwischen Mühlentorstraße und Zum Neuen Hafen)	IV
An der Marienschule	I
Baccumer Straße (zwischen Gymnasialstraße und Kreuzkirche)	IV
Baccumer Straße (zwischen Kreuzkirche und Burgstraße)	III
Bäumerstraße	I
Baltrumer Straße	I
Bauerntanzstraße	III
Beckstraße	I
Bernd-Rosemeyer-Straße	II

Reinigungsklasse

Bernhard-Lohmann-Straße	I
Birkenallee	I
Bögenstraße	I
Borkumer Straße	I
Brockhauser Weg (bis Diekstraße)	I
Brucknerstraße	I
Brunnenstraße	I
Burgstraße	III
Castellstraße	III
Clubstraße	III
Darmer Hafenstraße	I
Darmer Kirchweg	I
Delpstraße	I
Diepholzer Straße	I
Donaustraße	I
Drosselweg	I
Eifelstraße	I
Elbestraße	I
Elisabethstraße (zwischen Kiveling- und Bauertanzstraße)	II
Elisabethstraße (zwischen Lookenstraße und Neue Straße)	III
Elsterstraße	I
Emdener Straße	I
Espenweg	I
Falkenstraße	I
Fasanenweg	I
Feldstraße	I
Finkenweg	I
Fledderbergstraße	I
Frankfurter Straße	I
Frerener Straße (bis Messinger Weg)	II
Friedrich-Ebert-Straße (von Kardinal-von-Galen-Straße bis Schwarzer Weg)	I
Gartenstraße	I
Gelgöskentiege	I
Georgstraße	II
Göttinger Straße	I
Große Straße	III
Gymnasialstraße (vom Markt bis Tiefgaragenzufahrt)	III
Gymnasialstraße (ab Tiefgaragenzufahrt)	II
Habichtweg	I
Hagebuttenweg	I

Reinigungsklasse

Hainbuchenweg	I
Handelsstraße	I
Hannoveranerstraße	I
Haselünner Straße (von Nordbrücke bis Josefstraße und Parallelstraße zur Nordbrücke von Rampe bis Berning)	II
Haydnstraße	I
Heidekampstraße	I
Heinrichstraße	I
Helgolandstraße	I
Henriette-Flatow-Straße	IV
Hermannstraße	I
Herrenkamp	I
Hessenweg (bis Friedlandstraße)	I
Hinterstraße	III
Hoepnerstraße	I
Hohenfeldstraße (Kiesbergstraße bis Umgehungsstraße)	I
Horkelstraße	I
Im Wäldchen	I
In den Strubben	I
Jägerstraße	I
Jakob-Wolff-Straße	II
Johannes-Meyer-Straße	I
Josef-Kaiser-Straße	I
Josefstraße	I
Juister Straße	I
Kardinal-von-Galen-Straße	I
Kaiserstraße (von Georgstraße bis Südbrücke)	II
Karlstraße (einseitige Reinigung)	I
Karolinenstraße (von Burgstraße bis "Am Schulplatz")	III
Karolinenstraße (von "Am Schulplatz" bis Klasingstraße)	IV
Kettelerstraße	I
Kiesbahn	I
Kiesbergstraße	I
Kirchstraße	IV
Kivelingstraße	IV
Klasingstraße	II
Kollwitzstraße	I
Kolpingstraße	I
Konrad-Adenauer-Ring (zwischen Lindenstr. und Meppener Straße)	II
Langschmidtsweg	I
Lengericher Straße (Frerener Straße bis Diekstraße)	I
Lerchenstraße (Teilstück zwischen Finkenweg und Waldstraße)	I
Lindenstraße	II
Lookenstraße	III

	Reinigungsklasse
Loosstraße (einseitige Reinigung)	I
Lucaskamp	I
Ludwigstraße	I
Mainstraße	I
Marienstraße (zwischen Poststraße und Bernd-Rosemeyer-Straße)	II
Marienstraße (zwischen Am Markt und Poststraße)	III
Masebergstraße	I
Meisenstraße	I
Meppener Straße	II
Mindener Straße	I
Miquelstraße	I
Moselstraße	I
Mühlenbachstraße	I
Mühlenstiege	I
Mühlentorstraße	IV
Nachtigallenstraße	I
Neue Straße	II
Nöldekestraße	I
Nordhorner Straße (von der Emsbrücke bis Kiefernstraße)	I
Nordstraße und Verbindungsstraße zur Salzstraße entlang der Nordbrücke	II
Odenwaldstraße	I
Oldenburgerstraße	I
Parkstraße	I
Poststraße (von Bernd-Rosemeyer-Straße bis Marienstraße)	II
Poststraße (Seitenweg zwischen Marienstraße und Looken- torpassage)	III
Rembrandtstraße	I
Rheiner Straße (von Südbrücke bis An der Kapelle)	II
Rommelstraße	I
Rotbuchenweg	I
Salzstraße	I
Schillerstraße	I
Schlachterstraße	IV
Schubertstraße	I
Schützenstraße	I
Schüttorfer Straße	I
Schwalbenweg	I
Schwarzer Weg (vom Bahnübergang bis Haselünner Straße)	I
Schwedenschanze	I
Sollingstraße	I
Spessartstraße	I

Reinigungsklasse

Spiekerooger Straße	I
Stader Straße	I
Starenweg	I
Stephanstraße	I
Sternstraße	I
Strootstraße	I
Sturmstraße (zwischen Am Wall-Süd und Elisabethstraße)	II
Sturmstraße (zwischen Elisabethstraße und Schlachterstraße)	IV
Südbrücke	II
Tannenweg	I
Taunusstraße	I
Teichstraße	I
Theo-Lingen-Platz	III
Thüringerstraße	I
Vennestraße	I
von-Stülpnagel-Straße	I
von-Treskow-Straße	I
Wachtelweg	I
Wagnerstraße	I
Waldstraße (von Wilhelmstraße bis Willy-Brand-Ring)	II
Waldstraße (von Willy-Brand-Ring bis Birkhuhnstraße)	I
Wangerooger Straße	I
Weidestraße	I
Wellbergstraße (Frankfurter Straße bis Oldenburger Straße)	I
Werkstättenstraße	I
Wilhelm-Berning-Straße	I
Wilhelmstraße	II
Willy-Brand-Ring	II
Zeisigweg	I
Zentraler Omnibusbahnhof	IV
Zum Kanalufer	I
Zum Neuen Hafen	IV